



Gemeinde Bättwil

Reittier-Reglement

Alle in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen für die weibliche wie auch männliche Form.

Die Einwohnergemeinde Bättwil erlässt, gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 der Kantonsverfassung und § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 folgendes Reglement:

I. Reittiersteuer

§ 1 Gegenstand

- .1 Der Reittiersteuer oder Reittierabgabe unterliegen sämtliche im Gemeindebann Bättwil gehaltenen Reittiere.
- .2 Reittiere im Sinne dieses Reglements sind beschlagene Pferde, Maultiere, Esel und Ponys, auch wenn Sie nur als Zugtiere verwendet werden.

§ 2 Steuerpflicht

- .1 Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Reittiers.

§ 3 Meldepflicht

- .1 Die Gemeindeverwaltung führt die Reittierkontrollstelle.
- .2 Der Stallbesitzer meldet jährlich der Gemeindeverwaltung die Anzahl der in seinem Stall stationierten Tiere. Stichtag: 1. März
- .3 Die Kennzeichnung der Reittiere ist Bestandteil dieses Reglementes.
- .4 Mutationen (Verkauf, Standortwechsel, Tod, Schlachtung) sind von den Stallbesitzern innert zehn (10) Tagen zu melden.

§ 4 Steuerbetrag, Fälligkeit und Bezug

- .1 Die Abgabe wird pro Kalenderjahr bezogen und beträgt jährlich Fr. 150.-- für ein Reittier. Sie wird jeweils am 31. März fällig.
- .2 Die Rechnungsstellung erfolgt an den Stallbesitzer. Der Stallbesitzer ist gegenüber der Gemeinde abrechnungspflichtig.
- .3 Für neu zugezogene Reittiere ist die Abgabe innert 30 Tagen zu entrichten.

Bei Zuzug nach dem 1. Juli beträgt sie die Hälfte des in Absatz 1 genannten Betrages.

Der Stallbesitzer kann die Hälfte der für ein Reittier entrichteten Abgabe zurückverlangen, wenn dieses vor dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres stirbt, geschlachtet wird oder definitiv an einen Standort ausserhalb Bättwil verlegt wird.

- .4 Für in Bättwil geborene Reittiere ist die Abgabe mit deren Beschlagung zu entrichten.

II. Kennzeichnung

§ 5 Zweck

Reit- und Zugtiere gemäss § 1, Abs. 1 und 2 des Reglementes müssen gekennzeichnet sein.

§ 6 Grundsatz

- .1 Wird der Gemeindebann von Bättwil mit Reittieren benützt, so müssen diese gekennzeichnet sein.
- .2 Nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen die in der Landwirtschaft und für therapeutische Zwecke eingesetzten Reittiere, die ausschliesslich auf privatem Grund und Boden gehaltenen Reittiere sowie diejenigen Reittiere, die an einer Veranstaltung teilnehmen.
- .3 Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen beschliessen.

§ 7 Kennzeichnung

Eigentümer von Reittieren haben diese mit Kennzeichen auszurüsten. Jedes Reittier trägt die eigenen Kennzeichen. Ein Uebertrag auf andere Eigentümer ist nicht zulässig. Reittiere mit Standort in Bättwil haben Bättwiler Kennzeichen zu tragen. Die Schilder sind gut sichtbar beidseits des Reittieres zu befestigen.

§ 8 Depot/Gebühr

Die Abgabe der Kontrollschilder erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung des Reittieres bei der Gemeindeverwaltung. Das Depot und die Gebühr sind in der Reittiersteuer enthalten.

§ 9 Reitwege

Der Gemeinderat kann für die Gemeinde Bättwil in Verbindung mit dem Bürgerrat und Vertretern der Reiter ein Reitwegkonzept festlegen. Er arbeitet nach Möglichkeit mit den Nachbargemeinden zusammen.

§ 10 Haftung

Für Schäden, die das Reittier anrichtet, haftet der Verantwortliche nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 11 Versicherungen

Die Pferdehalter sind verpflichtet, Beiträge an die Tierseuchenkasse zu entrichten.

§ 12 Straf- und Schlussbestimmungen

- .1 Uebertretungen dieses Reglements werden mit Bussen bis zu Fr. 300.-- geahndet.
- .2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Pferdekontrollstelle kann innert 10 Tagen nach Zustellung schriftliche Einsprache beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheid beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- .3 Aenderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen und Reglemente aufgehoben; insbesondere:

- Das Reglement betreffend Reittiersteuer vom 24. Juni 1992.

§ 14

Uebergangsbestimmung

Die in anderen Gemeinden bezogenen Kennzeichen für Reittiere mit Standort Bättwil haben Gültigkeit bis am 31.12.1997.

Die Erneuerung der Kennzeichen kann nur bei der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde des Reittieres vorgenommen werden.

§ 15 Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

Genehmigung:

Gemeinderatsbeschluss vom: 24. April 1997

Gemeindeversammlungsbeschluss vom: 5. Juni 1997

Der Präsident

Der Verwalter

sig. Arno Schumacher

sig. René Bertschin

Die Aenderungen der §§ 2.2, 3.2, 3.4, 4.2, 4.3 und 4.4 wurden vom Gemeinderat am 3. September 1998 und von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. Dezember 1998 genehmigt.

Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Präsident

Die Verwalterin

Peter Paulmichl

Regula Steccanella